

# Inkassohilfe und Alimenten- bevorschussung

Hintergrundbericht zum Jahr 2022



# ALLGEMEINES

## Gesetzlicher Auftrag

Scheidungen, Trennungen und Abwesenheit eines Elternteils können Familien in eine finanzielle Notsituation bringen. Mit dem Alimenteninkasso und der Bevorschussung der Alimente kann der Staat in diesen Fällen eine gewisse Unterstützung und Hilfe anbieten. Der Bundesrat hat im Jahr 2019 die Inkassohilfe bei Alimenten neu aufgegleist. Die Bundesverordnung regelt die Rahmenbedingungen für die Inkassohilfe umfassend und schreibt vor, dass die Inkassohilfe in den Kantonen durch eine Fachstelle durchzuführen ist. Auf dieser Grundlage wurde im Kanton Schwyz eine Totalrevision des Gesetzes über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen in die Wege geleitet. Die neuen Bestimmungen des Bundes und des Kantons traten am 1. Januar 2022 in Kraft.

Das Alimenteninkasso und die Bevorschussung der Alimente beinhaltet persönliche und kostenlose Beratungsgespräche, die Berechnung der aktuellen Unterhaltsbeiträge im Rahmen der Teuerungsanpassung, das Inkasso im In- und Ausland sowie die Weiterleitung der eingegangenen Gelder.

## Fachstelle Alimente

Die Ausgleichskasse Schwyz ist seit 1. Januar 2022 als Fachstelle Alimente für den Vollzug der Inkassohilfe für unterhaltsberechtigte Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz zuständig. Für die Alimentenbevorschussung für unterhaltsberechtigte Kinder sind die Gemeinden zuständig. Aufgrund der Gesetzesänderungen haben die Gemeinden neu die Möglichkeit, die Alimentenbevorschussung im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung an die Ausgleichskasse Schwyz zu übertragen. 19 Schwyzer Gemeinden haben diese Möglichkeit im 2022 wahrgenommen. 11 Gemeinden führen die Bevorschussung weiterhin selbst durch.

Die Vorbereitungsarbeiten für den operativen Start der Fachstelle wurden mit der Zustimmung des Kantonsrats zum Gesetz über die Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen anlässlich seiner Sitzung vom 30. Juni 2021 offiziell gestartet. Diese umfassten unter anderem die Aktenübernahme der Gemeinden sowie die fachliche und technische Schulung der Mitarbeitenden. Die Dossiers wurden von den Gemeinden in Papierform übergeben und durch die Fachstelle digitalisiert. Bereits im Dezember 2021 wurden die Alimentenschuldner über die neue Zuständigkeit informiert. Die erste Auszahlung der Alimentenbevorschussung für den Monat Januar 2022 fand am 22. Dezember 2021 statt. Ebenfalls im Dezember mussten die eingenommene Inkassohilfe an die Berechtigten weitergeleitet werden.

Der offizielle Start der Fachstelle Alimente ab dem 1. Januar 2022 verlief durchwegs positiv. Ebenfalls im Januar starteten vier der fünf Mitarbeitenden die Weiterbildung CAS Alimentenhilfe bei der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW). Im Juli schlossen alle Mitarbeitenden die Weiterbildung zur Alimentenfachperson erfolgreich ab. Ende des Jahres 2022 war die Fachstelle durch die Abgabe der Alimentenbevorschussung der Gemeinden Schwyz, Galgenen und Küssnacht nebst dem Tagesgeschäft zusätzlich mit der Aktenübernahme gefordert.

## Dienstleistungen der Fachstelle

### **Inkassohilfe**

Unterhaltsberechtigte Personen haben Anspruch auf Inkassohilfe, wenn die unterhaltspflichtige Person ihrer Unterhaltspflicht nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht nachkommt.

Damit eine Person Anspruch auf Inkassohilfe hat, muss sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Zivilrechtlicher Wohnsitz im Kanton Schwyz;
- Bestehender Unterhaltsanspruch;
- Alimente werden nicht vollständig, nicht rechtzeitig, nicht regelmässig oder überhaupt nicht bezahlt;
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt.

Die Fachstelle unterstützt unterhaltsberechtigte Personen, geschuldete Alimente einzutreiben. Sind die Inkassomassnahmen erfolgreich, werden die eingegangenen Zahlungen in der Regel umgehend der berechtigten Person weitergeleitet.

Für das grenzüberschreitende Alimenteninkasso bestehen verschiedene Übereinkommen. Das wichtigste ist das UNO-Übereinkommen vom 20. Juni 1956 über die Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen im Ausland (New Yorker Übereinkommen). Dieses Übereinkommen ist von rund 65 Ländern ratifiziert worden.

Die zwischenstaatliche Kooperation ist durch die Einsetzung von Empfangs- und Übermittlungsstellen (Zentralbehörden) in den jeweiligen Ländern geregelt. Im Kanton Schwyz ist die für das internationale Inkasso zuständige kantonale Behörde ab 20. Dezember 2021 die Fachstelle Alimente.

Gesuchstellende Personen mit Wohnsitz im Kanton Schwyz können bei der Fachstelle Alimente das Gesuch für Inkassohilfe stellen.

### **Zahlen per 31. 12. 2022**

Anzahl Fälle Inkassohilfe	139
Anzahl Fälle internationales Inkasso	44
Anzahl bewirtschaftete Verlustscheine, Inkasso und Bevorschussung	212

<b>Einnahmen Inkasso 2022</b> (in Franken)	<b>456'695.10</b>
--	-------------------

**Alimentenbevorschussung**

Wenn Kinderalimente nicht vollständig oder nur unregelmässig bezahlt werden, hat das unterhaltsberechtigten Kind unter gewissen Voraussetzungen Anspruch auf Vorschusszahlungen durch die zuständige Stelle. Diese fordert die bevorschussten Zahlungen direkt bei der oder dem Unterhaltspflichtigen ein.

Die Gemeinden im Kanton Schwyz haben die Möglichkeit, den Vollzug der Alimentenbevorschussung auf die Ausgleichskasse Schwyz als Fachstelle Alimente zu übertragen. Welche Gemeinden von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht haben, ist der Website [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch) zu entnehmen.

Damit eine Person Anspruch auf Alimentenbevorschussung hat, muss sie folgende Voraussetzungen erfüllen:

- Der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, erreicht ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht;
- Bestehender Unterhaltsanspruch für ein Kind, welches das 25. Altersjahr noch nicht vollendet hat;
- Zivilrechtlicher Wohnsitz des Kindes im Kanton Schwyz;
- Vollstreckbarer Entscheid einer schweizerischen oder ausländischen Behörde oder ein schriftlicher Unterhaltsvertrag, der in der Schweiz zur definitiven Rechtsöffnung berechtigt;
- Der unterhaltspflichtige Elternteil kommt seiner Unterhaltspflicht trotz angemessener Inkassoversuche nicht rechtzeitig nach.

Ein Vorschuss wird ausgerichtet, soweit der Elternteil, in dessen Obhut sich das Kind befindet, ein bestimmtes Mindesteinkommen nicht erreicht. Anrechenbares Einkommen und Einkommensgrenze richten sich nach den Bestimmungen über die Ergänzungsleistungen zur eidgenössischen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung. Zudem sind das anrechenbare Einkommen und die Ausgaben des beistandspflichtigen Ehepartners und eingetragenen Partners sowie von Personen in faktischer Lebensgemeinschaft zu berücksichtigen. Seit dem 1. Januar 2023 können maximal Fr. 980.– pro Kind bevorschusst werden.

**Zahlen per 31.12.2022**

Anzahl Fälle Bevorschussung	59
Anzahl Fälle Bevorschussung passiv	67
Anzahl Erstkontaktaufnahmen 01.01.2022 – 31.12.2022	43

**Einnahmen und Ausgaben 2022 (in Franken)**

Auszahlungen Alimentenbevorschussung	589'767.70
Einnahmen Alimentenbevorschussung	243'580.00

Bei Fragen stehen die Fachleute der Ausgleichskasse Schwyz gerne für Auskünfte zur Verfügung ([alimente@aksz.ch](mailto:alimente@aksz.ch), 041 819 04 25). Umfassende Informationen sind auch auf unserer Webseite [www.aksz.ch](http://www.aksz.ch) verfügbar.

**Kontaktieren Sie uns:**

*Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz  
Marco Imhof, Teamleiter Alimente  
Rubiswilstrasse 8 / Postfach 53  
6431 Schwyz  
041 819 04 91  
[marco.imhof@aksz.ch](mailto:marco.imhof@aksz.ch)  
[www.aksz.ch](http://www.aksz.ch)*

## Berechnungsbeispiel

Alleinstehende Mutter mit zwei Kindern (6. und 10. Jahre) von zwei verschiedenen Vätern. Sparguthaben von Fr. 75'000.- und jährlicher Vermögensertrag von Fr. 750.-. Der Mietzins der Wohnung beträgt Fr. 1'800.- / Monat zzgl. Nebenkosten von Fr. 150.- / Monat (Mietzinsregion 3). Die Mutter ist Teilzeit erwerbstätig und bezieht einen Nettolohn von Fr. 51'000.- / Jahr. Sie bezieht die gesetzlichen Familienzulagen von je Fr. 250.- / Monat. Die ausgewiesenen Krankheitskosten betragen Fr. 1'500.- / Jahr. Die Kinder haben jeweils einen Alimentenanspruch von Fr. 1'000.- / Monat. Der eine Vater bezahlt die Alimente regelmässig, der andere nicht. Die Krankenkassenprämien (OKP) betragen Fr. 7'200.- / Jahr, die Mutter erhält Prämienverbilligung in Höhe von Fr. 1'890.- / Jahr.

### Anrechenbare Vermögenswerte (in Franken)

Nettovermögen	75'000
Vermögensfreibetrag	- 60'000
<b>Anrechenbares Vermögen</b>	<b>15'000</b>

### Privilegiertes Einkommen (in Franken)

Erwerbseinkommen	51'000
Freibetrag	- 1'500
Total privilegiertes Einkommen	49'500
<b>Anrechenbares privilegiertes Einkommen (2/3)</b>	<b>33'000</b>
<b>Anrechenbares Vermögen (1/15 als Einkommen)</b>	<b>1'000</b>

### Nicht privilegiertes Einkommen (in Franken)

Zinsen, Sparguthaben und Wertschriften	750
Familienrechtliche Unterhaltsleistungen und Kinderzulagen	18'000

**Total Einkommen** **52'750**

### Anerkannte Ausgaben (in Franken)

Prämien für Krankenversicherung abzüglich Prämienverbilligung	5'310
Krankheitskosten	1'500
Miete (Maximum der Mietzinsregion 3)	20'700

**Total Ausgaben** **27'510**

**Anrechenbares Einkommen (Total Einkommen – Total Ausgaben)** **25'240**

### Berechnung Bevorschussungsgrenze (in Franken)

Einkommensgrenze alleinstehende Mutter	20'100
1. Kind unter 11 Jahre	7'380
2. Kind unter 11 Jahre	6'150

**Bevorschussungsgrenze (in Franken)** **33'630**

– Anrechenbares Einkommen – 25'240

**Differenz (Anspruch pro Jahr)** **8'390**

**Anspruch pro Monat** **699**

**Alimente gemäss Urteil** **1'000**

**Vorschuss pro Monat (max. Fr. 980.-) pro Kind** **699**



## **KONTAKT**

*Ausgleichskasse / IV-Stelle Schwyz  
Rubiswilstrasse 8  
Postfach 53  
6431 Schwyz  
041 819 04 25  
[info@aksz.ch](mailto:info@aksz.ch)  
[www.aksz.ch](http://www.aksz.ch)*